halb von sechs Arbeitstagen nach dem Tag des Eingangs des Antrags erfolgen muß ; die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Frist zu kurz bemessen ist, und der Kommission nicht gestattet, die Anträge der Mitgliedstaaten eingehend zu prüfen, den Verwaltungsausschuß für Getreide einzuberufen und zu unterrichten sowie ihre Entscheidung zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

In Artikel 1 Unterabsatz 1 letzter Satz der Verordnung Nr. 174/67/EWG werden die Worte „sechs Arbeitstagen" durch die Worte „zwölf Arbeitstagen" ersetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 446/68 DES RATES
vom 9. April 1968
über besondere Interventionsmaßnahmen für Reis

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), insbesondere auf Artikel 6 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Einführung einer Regelung gemeinsamer Reispreise werden die einzelstaatlichen Systeme für die Regionalisierung des Interventionspreises, die auf das Gebiet der einzelnen Erzeugermitgliedstaaten beschränkt sind, durch ein gemeinschaftliches und einheitliches System ersetzt ; hieraus müßte sich eine neue Orientierung der Handelsströme zwischen den Überschuß- und den Zuschußgebieten der Gemeinschaft ergeben.

Es läßt sich noch kein endgültiges Urteil über die Anpassung des Marktes an die neue Preisregionalisierung für Reis auf Gemeinschaftsebene und an die Beseitigung der Preisgebiete abgeben, die vordem auf Grund der Schranken der innergemeinschaftlichen Abschöpfungen bestanden.

Ernten, die in einzelnen Gebieten der Gemeinschaft bei allen oder einigen Reissorten stark vom Durchschnitt der vorangegangenen Jahre abweichen, könnten außerdem in diesen Gebieten zeitweilig eine Marktpreisentwicklung verursachen, die von der Preisentwicklung in der übrigen Gemeinschaft abweicht.

Hierdurch könnten in bestimmten Gebieten die Interventionsstellen zu sehr umfangreichen Käufen gezwungen sein, ohne daß dies auf Grund der langfristigen Marktentwicklung in der Gemeinschaft erforderlich wäre.

Es ist daher zweckmäßig, vorbeugende Maßnahmen vorzusehen, mit denen der Handel den Markt dieser Gebiete für eine bestimmte Zeit entlasten kann.

Wegen der Einheitlichkeit, die den gemeinschaftlichen Reismarkt kennzeichnen soll, ist es erforderlich, solche Maßnahmen nach gemeinschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen und zu beschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Wenn in einem Gebiet der Gemeinschaft die Marktpreise sinken oder sich nicht erholen und die Interventionsstelle auf Grund des Umfangs der Ernte oder der Lagervorräte in diesem Gebiet bei Reis oder eini-

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

gen Reissorten sowie der geographischen Lage dieser Vorräte gezwungen sein könnte, umfangreiche Käufe durchzuführen, kann der betreffende Mitgliedstaat bei der Kommission den Antrag stellen, gemäß dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG die Interventionsstelle zu ermächtigen, auf dem Rohreismarkt besondere Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 6 dieser Verordnung zu ergreifen.

Die Entscheidung der Kommission erfolgt innerhalb von zwölf Arbeitstagen nach dem Tag des Eingangs des Antrags.

Der Mitgliedstaat begründet seinen Antrag und diejenigen Maßnahmen, deren Anwendung er für notwendig erachtet, und gibt die für ihre Anwendung vorgesehene Dauer an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 9. April 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. FAURE

VERORDNUNG (EWG) Nr. 447/68 DES RATES

vom 9. April 1968

zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 7 und Artikel 10 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG sind Interventionsmaßnahmen für bestimmten Zucker in Form von Käufen vorgesehen.

Zum Zweck der reibungslosen verwaltungstechnischen Abwicklung sollte vorgesehen werden, daß das Angebot an die Interventionsstelle schriftlich erfolgen muß.

Zur Durchführung gemeinsamer Interventionsmaßnahmen ist es erforderlich, daß die Übernahme des Zuckers durch die Interventionsstellen an einem bestimmten Ort erfolgt ; zu diesem Zweck sollte vorgeschrieben werden, daß nur Zucker übernommen wird, der sich zum Zeitpunkt des Angebots in einem anerkannten Lager befindet ; die Anerkennung des Lagers erfolgt unter Bedingungen, die nach dem in Artikel 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG vorgesehenen Verfahren zu erlassen sind.

Die Anwendung der Interventionsregelung erstreckt sich nur auf Zucker, der aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist ; ferner wird unter Titel III der Verordnung Nr. 1009/67/EWG eine Preis- und Absatzgarantie nur für diejenigen Hersteller vorgesehen, denen eine Grundquote gewährt worden ist ; daher sollte, damit diesem Grundsatz Rechnung getragen wird, die Intervention auf diese Hersteller beschränkt werden.

Der Verkauf von Zucker, der sich im Besitz der Interventionsstellen befindet, muß ohne Diskriminierung zwischen den Käufern der Gemeinschaft sowie unter möglichst wirtschaftlichen Bedingungen erfolgen ; diese Ziele können im allgemeinen bei Anwendung des Ausschreibungsverfahrens erreicht werden ; um zu vermeiden, daß Zucker bei einer ungünstigen Marktlage abgesetzt wird, ist es angebracht, die Ausschreibung von einer vorangehenden Ermächtigung abhängig zu machen, die nach dem Verfahren des Artikels 40 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG gewährt wird ; aus denselben Gründen ist es zweckmäßig, jedes Angebot im Rahmen der Ausschreibung auszuschließen, das den günstigsten Verkaufsmöglichkeiten auf dem Markt nicht zu entsprechen scheint.

In gewissen besonderen Situationen kann es jedoch zweckmäßig sein, andere Verfahren anzuwenden als

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.